

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG des Mitglieds der Bezirksversammlung, Fabian Klabunde (GRÜNE-Fraktion)

„Sicher vor Werbetafeln?“

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Im März 2014 fasste die Bezirksversammlung bzw. der Hauptausschuss die Beschlüsse XIX-1817 und XIX-1795 zur Rücknahme der Genehmigung für die Stadinformationsanlagen (SIA) Unnastr. und Garstedter Weg.

Vorangegangen war ein Beschluss des KGA gegen eine Versetzung der SIA an der Unnastraße sowie eine Stellungnahme des Rechtsamtes vom 12.12.2013, wonach das Ermessen der Bezirksgremien, eine Genehmigung zur Versetzung zu verweigern, in der Regel auf Null reduziert sei, wenn untere Straßenverkehrsbehörde und Bezirksverwaltung in ihrer Prüfung zum Ergebnis einer Zulässigkeit der Genehmigungserteilung gekommen sind. Damit werden sowohl der Repräsentationsauftrag der Bezirksversammlung als auch die zahlreichen plausiblen Beschwerden über SIA-Standorte negiert.

Zudem antwortete die Verwaltung auf die Anfrage Drs. 8/XIX, dass im Falle nachträglicher Rücknahme der Sondernutzungserlaubnis für SIA „mit Kosten aus Schadenersatzansprüchen zu rechnen“ sei.

Ein Vortrag im Verkehrsausschuss durch BWVI Amt V im Mai 2014 enthielt demgegenüber die Aussage, dass der Antragsteller auf eigene Kosten SIA zurückzubauen hat, wenn diese das Stadtbild oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Dazu frage ich die Verwaltung:

1. Ist die Rücknahme der Genehmigungen mittlerweile erfolgt? Wenn nicht:
 - a. warum nicht?

Nein. Die Rücknahme bzw. ein Widerruf sind eingeleitet worden. Das Verfahren dort erfolgt nach den Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach ist vor Erlass des Bescheides eine Anhörung des Betroffenen durchzuführen. Im Rahmen der Anhörung wurde eine anwaltliche Stellungnahme abgegeben. Diese Inhalte und Aussagen dieser anwaltlichen Stellungnahme werden zurzeit noch überprüft.

- b. Was für einen Zeitraum hält die Verwaltung zur Umsetzung dieser Beschlüsse für angemessen?

Die Bearbeitung erfolgt in einem Monat, soweit nicht weitere Tatsachen vorgetragen werden.

2. Plant der Bezirksamtsleiter, die Beschlüsse zu beanstanden? Wenn ja:
 - a. Mit welcher Begründung?
 - b. Was für einen Zeitraum hält die Verwaltung zur Beanstandung dieser Beschlüsse für angemessen?

Nein.

3. Handelt es sich bei der Stellungnahme des Rechtsamtes bezüglich der Ermessensreduktion auf Null um eine allgemeingültige Position des Bezirksamtes? In welcher Weise gewichtet die Verwaltung den Beschluss von Bezirksgremien aufgrund von Sicherheitsbedenken gegenüber der Einschätzungen von Verwaltung und Polizei?

Das Bezirksamt orientiert sich an den fachlichen Einschätzungen der zuständigen Fachämter.

Sieht die für die Einschätzung der Sicherheit zuständige Verwaltungseinheit keine Bedenken,

wird diese Einschätzung von dort verantwortet und in die Abwägung übernommen.
Werden Bedenken der Bezirksghremien von dort fachlich unterlegt, werden diese Bedenken der einschätzenden Verwaltungseinheit zur Stellungnahme gegeben. Bleibt diese bei ihrer Einschätzung und werden die Argumente der Bezirksghremien entkräftet, werden die Anregungen der Gremien bisher nicht übernommen, da hierdurch eine rechtswidrige Entscheidung und ein rechtswidriger Bescheid entstehen könnten.